

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 17. Juni 1955	Nr. 48
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 65	Preisordnung Nr. 418. — Anordnung über die Preise für Rohtabak, unfermentiert —*	417
11. 5. 55	Anordnung über die Umwandlung von Oberschulen in Zehnklassenschulen	419
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	420

Preisordnung Nr. 418.

— Anordnung über die Preise für Rohtabak, unfermentiert —

Vom 14. Juni 1955

§ 1

Für die Rohtabake inländischer Erzeugung gelten die Preise in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung festgesetzt. Die Erzeugerpreise für Rohtabak, unfermentiert, können entsprechend der im § 2 vorgesehenen Bestimmungen differenziert werden (Anlagen 2 und 3).

§ 2

(1) Für Rohtabake, unfermentiert (Anlage 1), gelten die Preise in Verbindung mit den Abnahmevorschriften für Rohtabak, unfermentiert — herausgegeben vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — frei Abnahmestelle des Erfassungsbetriebes.

(2) Rohtabake, hanggetrocknet, der Güteklassen II und III bei Sandblatt und Hauptgut aller Tabaksorten können mit einem Preiszuschlag bis zu 20 % angenommen werden, wenn in der angelieferten Partie Tabake der jeweils höheren Güteklasse enthalten sind.

Rohtabake, hanggetrocknet, der Güteklasse II bei Sandblatt und Hauptgut aller Tabaksorten können mit einem Preisabschlag bis zu 20 % angenommen werden, wenn in der angelieferten Partie Tabake der Güteklasse III enthalten sind.

(3) Die Höhe der Zu- und Abschläge richtet sich nach den Bewertungstabellen gemäß Anlagen 2 und 3 dieser Preisordnung abzüglich 0,15 DM je kg Sortierkosten vom Anrechnungsgewicht.⁴

(4) Enthalten Partien aller Güteklassen unverwertbare Anteile, sind diese gewichtsmäßig abzusetzen und 0,15 DM je kg Sortierkosten vom Anrechnungsgewicht in Abzug zu bringen.

(5) Die Sortierkosten dürfen bei jeder Partie nur einmal in Abzug gebracht werden.

(6) Übersteigt der Sand- und Feuchtigkeitsgehalt des Rohtabaks die gemäß Abnahmevorschriften festgelegte Höchstmenge, so kann dieser Tabak von den Erfassungsbetrieben unter der Voraussetzung abgenommen werden, daß ein dem Mehrgehalt an Sand und Wasser entsprechender Gewichtsabzug vorgenommen wird. Dieser Rohtabak kann für Rechnung des Ablieferers mit Mitteln und Arbeitskräften der Erfassungsbetriebe hergerichtet werden.

(7) Die Kosten betragen bei überhöhtem Sandgehalt 0,10 DM je kg Anrechnungsgewicht. Wird Rohtabak mit einem Feuchtigkeitsgehalt von über 23 % bis 28 % abgenommen, so ist grundsätzlich bei allen Blattgutarten ein Preisabschlag von 0,20 DM je kg Anrechnungsgewicht vom Preis der jeweiligen Güteklasse vorzunehmen.

(8) Die Bezahlung des abgelieferten Rohtabaks durch die Erfassungsbetriebe an die Erzeuger muß innerhalb von zehn Tagen erfolgen.

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft und gilt für Tabak ab Ernte 1955.

Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 260 vom 15. September 1952 — Verordnung über Preise für Rohtabak, unfermentiert — (GBl. S. 852) sowie die Preisverordnung vom 23. September 1953 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 260 (GBl. S. 1027) und die dazu erlassenen Richtlinien vom 23. November 1953 (ZBl. S. 589) ab 31. Juli 1955 außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister